

Normalkostentarif

XVI. Im elektronischen Rechtsverkehr eingebrachte

- a) Anträge auf neuerliche Zustellung im Zivilprozess und im Exekutionsverfahren,
 b) Einstellungsanträge nach § 39 Abs. 1 Z 6 oder § 200 Z 3 EO,
 c) Anträge auf neuerliche Auskunft vom Hauptverband (§ 294a EO),

wenn die Leistung im Exekutionsverfahren nicht nach der Anmerkung zu TP 1 RATG mit der Entlohnung des Exekutionsantrags abgegolten ist

	über Euro bis Euro	0 40	40 70	70 110	110 180	180 360	360 730	730 1.090
1 Antrag.....		3,50	4,90	6,20	7,00	7,60	9,20	12,30
2 Einheitssatz.....		2,10	2,94	3,72	4,20	4,56	5,52	7,38
3 Erhöhungsbeitrag (§ 23a RATG)		2,10	2,10	2,10	2,10	2,10	2,10	2,10
4 Normalkosten (ohne USt.).....		7,70	9,94	12,02	13,30	14,26	16,82	21,78
5 20% Ust.....		1,54	1,99	2,40	2,66	2,85	3,36	4,36
6 Normalkosten mit USt.		9,24	11,93	14,42	15,96	17,11	20,18	26,14
6a bei 1 Streitgenossen		9,91	12,87	15,61	17,30	18,57	21,95	28,50
davon 20% USt.....		1,65	2,14	2,60	2,88	3,10	3,66	4,75
6b bei 2 Streitgenossen		10,25	13,34	16,21	17,98	19,30	22,83	29,68
davon 20% USt.....		1,71	2,22	2,70	3,00	3,22	3,81	4,95
6c bei 3 Streitgenossen		10,58	13,81	16,80	18,65	20,03	23,72	30,86
davon 20% USt.....		1,76	2,30	2,80	3,11	3,34	3,95	5,14

	über Euro bis Euro	14.520 15.970	15.970 17.420	17.420 18.870	18.870 20.320	20.320 21.770	21.770 23.220	23.220 24.670
1 Antrag.....		43,20	46,70	50,20	53,70	57,20	60,70	64,20
2 Einheitssatz.....		21,60	23,35	25,10	26,85	28,60	30,35	32,10
3 Erhöhungsbeitrag (§ 23a RATG)		2,10	2,10	2,10	2,10	2,10	2,10	2,10
4 Normalkosten (ohne USt.).....		66,90	72,15	77,40	82,65	87,90	93,15	98,40
5 20% Ust.....		13,38	14,43	15,48	16,53	17,58	18,63	19,68
6 Normalkosten mit USt.		80,28	86,58	92,88	99,18	105,48	111,78	118,08
6a bei 1 Streitgenossen		88,06	94,99	101,92	108,85	115,78	122,71	129,64
davon 20% USt.....		14,68	15,83	16,99	18,14	19,30	20,45	21,61
6b bei 2 Streitgenossen		91,94	99,19	106,43	113,68	120,92	128,17	135,41
davon 20% USt.....		15,32	16,53	17,74	18,95	20,15	21,36	22,57
6c bei 3 Streitgenossen		95,83	103,39	110,95	118,51	126,07	133,63	141,19
davon 20% USt.....		15,97	17,23	18,49	19,75	21,01	22,27	23,53

1.090	1.820	3.630	5.450	7.270	10.170	11.620	13.070
1.820	3.630	5.450	7.270	10.170	11.620	13.070	14.520
13,40	14,90	17,90	22,10	29,20	32,70	36,20	39,70
8,04	8,94	10,74	13,26	17,52	16,35	18,10	19,85
2,10	2,10	2,10	2,10	2,10	2,10	2,10	2,10
23,54	25,94	30,74	37,46	48,82	51,15	56,40	61,65
4,71	5,19	6,15	7,49	9,76	10,23	11,28	12,33
28,25	31,13	36,89	44,95	58,58	61,38	67,68	73,98
30,82	33,99	40,32	49,20	64,19	67,27	74,20	81,13
5,14	5,66	6,72	8,20	10,70	11,21	12,37	13,52
32,11	35,42	42,04	51,32	66,99	70,21	77,45	84,70
5,35	5,90	7,01	8,55	11,17	11,70	12,91	14,12
33,39	36,85	43,76	53,44	69,80	73,15	80,71	88,27
5,57	6,14	7,29	8,91	11,63	12,19	13,45	14,71
24.670	26.120	27.570	29.020	30.470	31.920	33.370	34.820
26.120	27.570	29.020	30.470	31.920	33.370	34.820	36.340
67,70	71,20	74,70	78,20	81,70	85,20	88,70	92,20
33,85	35,60	37,35	39,10	40,85	42,60	44,35	46,10
2,10	2,10	2,10	2,10	2,10	2,10	2,10	2,10
103,65	108,90	114,15	119,40	124,65	129,90	135,15	140,40
20,73	21,78	22,83	23,88	24,93	25,98	27,03	28,08
124,38	130,68	136,98	143,28	149,58	155,88	162,18	168,48
136,57	143,50	150,43	157,36	164,29	171,22	178,15	185,08
22,76	23,92	25,07	26,23	27,38	28,54	29,69	30,85
142,66	149,90	157,15	164,39	171,64	178,88	186,13	193,37
23,78	24,98	26,19	27,40	28,61	29,81	31,02	32,23
148,75	156,31	163,87	171,43	178,99	186,55	194,11	201,67
24,79	26,05	27,31	28,57	29,83	31,09	32,35	33,61

2
Tarife

Bundesgesetz vom 22. Mai 1969 über den Rechtsanwaltsstarif BGBl. Nr. 189/1969

Änderung zur Ausgabe 2015:
BGBl. II 393/2015 (Zuschlagsverordnung) (Änderungen fett gedruckt)

Gegenstand des Tarifs

§ 1. (1) Die Rechtsanwälte haben im zivilgerichtlichen Verfahren und im schiedsrichterlichen Verfahren nach den §§ 577 ff. der Zivilprozeßordnung sowie in Strafverfahren über eine Privatanklage und für die Vertretung von Privatbeteiligten Anspruch auf Entlohnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und des angeschlossenen, einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Tarifs. Die sich auf Grund von im Tarif angeordneten Rechenoperationen ergebenden Tarifansätze sind auf volle 10 Cent auf- oder abzurunden.

(2) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes gelten, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, sowohl im Verhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und der von ihm vertretenen Partei als auch bei Bestimmung der Kosten, die der Gegner zu ersetzen hat, und zwar auch dann, wenn dem Rechtsanwalt in eigener Sache Kosten vom Gegner zu ersetzen sind. Sie gelten auch dann, wenn die darin bezeichneten Leistungen von Notaren verrichtet werden, sofern der Notar zu einer solchen Leistung befugt und die Entlohnung nicht im Notariatstarif oder im Tarif über die Entlohnung der Notare als Beauftragte des Gerichtes geregelt ist.

Einschränkung der Geltung des Tarifs

§ 2. (1) Durch den Tarif wird das Recht der freien Vereinbarung nicht berührt.

(2) Auch wenn eine Entlohnung nicht vereinbart wurde, kann der Rechtsanwalt einen durch besondere Umstände oder durch eine von seiner Partei veranlaßte besondere Inanspruchnahme gerechtfertigten höheren Anspruch als im Tarif vorgesehen gegen diese Partei geltend machen.

Bemessungsgrundlage

§ 3. Der für die Anwendung eines bestimmten Tarifsatzes maßgebende Betrag (Bemessungsgrundlage) ist im Zivilprozeß nach dem Wert des Streitgegenstandes, im Exekutions(Sicherungs)verfahren nach dem Wert des Anspruches (§ 13), im Insolvenzverfahren für einen Gläubiger nach der Höhe der angemeldeten Forderung samt Nebengebühren, im außerstreitigen Verfahren nach dem Wert des Verfahrensgegenstandes, zu berechnen.

§ 4. Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, richtet sich die Bemessungsgrundlage (§ 3) nach den Vorschriften der §§ 54 bis 59 der Jurisdiktionsnorm, im außerstreitigen Verfahren, wenn der Gegenstand nicht aus einem Geldbetrag besteht, jedoch nach dem Wert, den die Partei in ihrem Antrag als Wert des Verfahrensgegenstandes bezeichnet hat.

§ 5. (1) Wird nur ein Teil einer Kapitalsforderung begehrt, so ist nur der begehrte Teil maßgebend. Wird der Überschuß in Anspruch genommen, der sich aus der Vergleichung der Forderungen ergibt, die beiden Parteien gegeneinander zustehen, so ist der Betrag des begehrten Überschusses maßgebend.

(2) Streitigkeiten nach § 37 der Exekutionsordnung sind nach dem Wert des Anspruches (§ 13) zu bewerten, wegen dessen Exekution geführt wird, wenn aber die in Exekution gezogenen Sachen einen geringeren Wert haben, nach diesem. Richtet sich die Klage gegen mehrere Beklagte und wird über die Verpflichtung zum Kostenersatz in einer Entscheidung erkannt, so hat für gemeinschaftliche Leistungen als Bemessungsgrundlage der höchste der Ansprüche, wenn aber der Wert der in Exekution gezogenen Sachen geringer ist, dieser zu gelten. Die Kosten sind nach dem Verhältnis der für die einzelnen Beklagten maßgebenden Streitwerte aufzuteilen.

§ 6. Ansprüche in ausländischer Währung sind nach dem Kurs im Zeitpunkt der Entscheidung oder des Vergleiches über die Verpflichtung zum Kostenersatz zu bewerten.

§ 7. (1) Findet der Beklagte die Bewertung des Streitgegenstandes nach den §§ 56 oder 59 der Jurisdiktionsnorm durch den Kläger zu hoch oder zu niedrig, so kann er spätestens bei der ersten zur mündlichen Streitverhandlung bestimmten Tagsatzung die Bewertung bemängeln. Wird der Wert des Verfahrensgegenstandes im außerstreitigen Verfahren von den Parteien unterschiedlich bezeichnet, so ist dies einer Bemängelung der Bewertung gleichzuhalten.

(2) Mangels einer Einigung der Parteien hat das Gericht möglichst ohne weitere Erhebungen und ohne die Erledigung wesentlich zu verzögern oder Kosten zu verursachen, den Streitgegenstand für die Anwendung dieses Bundesgesetzes im Rahmen der von den Parteien behaupteten Beträge zu bewerten. Gleiches gilt im außerstreitigen Verfahren für die Bewertung des Verfahrensgegenstandes. Dieser Beschluss kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§ 8. (1) Ändert sich im Lauf eines Prozesses oder außerstreitigen Verfahrens der Wert eines nicht in Geld bestehenden Streitgegenstandes oder Verfahrensgegenstandes derart, dass die vorgenommene Bewertung den gegenwärtigen Wertverhältnissen offenbar nicht mehr entspricht, so ist mangels einer Einigung der Parteien die Bemessungsgrundlage auf Antrag einer Partei vom Gericht nach § 7 neu festzusetzen. Im Verfahren vor dem Revisions- oder Revisionsrekursgericht kann dieser Antrag in der Revisions- oder Revisionsrekursbeantwortung gestellt werden; wenn der Antrag in der Revisions- oder Revisionsrekursbeantwortung gestellt wird, kann das Revisions- oder Revisionsrekursgericht eine Äußerung des Revisions- oder Revisionsrekurswerbers einholen.

(2) Wurde im Lauf eines Verfahrens die Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 geändert, so ist bei Bestimmung der Kosten des gesamten dieser Kostenbestimmung vorangegangenen Verfahrens der im Zeitpunkt der Entscheidung oder des Vergleiches über die Verpflichtung zum Kostenersatz geltende Streitwert maßgebend.

(3) Abs. 2 gilt auch im Rechtsmittelverfahren, für die Kosten der im Instanzenzug untergeordneten Gerichte jedoch nur dann, wenn diese Kosten von dem Gericht höherer Instanz bestimmt werden. Wurden die Entscheidungen untergeordneter Gerichte im Instanzenzug ganz oder teilweise aufgehoben, so ist der neuen Entscheidung über die Hauptsache auch bei der Bestimmung der Kosten jener Gerichte, deren Entscheidungen aufgehoben worden sind, der zuletzt festgesetzte Streitwert oder Verfahrenswert zugrunde zu legen.

(4) Abs. 3 gilt auch dann, wenn der nach § 6 für die Bewertung maßgebende Umrechnungskurs sich während des Instanzenzuges geändert hat.

§ 9. (1) Ansprüche auf Leistung von Unterhalts- oder Versorgungsbeträgen und auf Zahlung von Renten im Falle von Körperbeschädigungen oder der Tötung eines Menschen sind mit dem Dreifachen der Jahresleistung zu bewerten. Wird der Anspruch für eine kürzere Zeit als für drei Jahre geltend gemacht, so dient der Gesamtbetrag der für diese Zeit beanspruchten Leistungen als Bemessungsgrundlage.

(2) Wird eine Erhöhung oder Verminderung der in Abs. 1 genannten Beträge gefordert, so ist die dreifache Jahresleistung der geforderten Erhöhung oder Verminderung als Bemessungsgrundlage anzunehmen.

(3) Ansprüche auf Leistung von Ehegattenunterhalt oder Kindesunterhalt einschließlich der Ansprüche auf Leistung des einstweiligen Unterhalts sind mit dem Einfachen der Jahresleistung zu bewerten. Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 gelten sinngemäß.

§ 10. Der Gegenstand ist zu bewerten:

- 1. in Streitigkeiten über Besitzstörungsklagen mit 580 Euro;
- 2. in Streitigkeiten aus dem Bestandvertrag und in Streitigkeiten über Räumungsklagen
 - a) bei Geschäftsräumlichkeiten, bei Wohnungen, deren Nutzfläche 90m² übersteigt, und bei sonstigen Gegenständen mit dem sich aus den letzten 12 Monaten vor Einbringung der Aufkündigung oder der Klage ergebenden Jahresmietzins, mindestens aber, sowie in den Fällen, in denen diese Bemessungsgrundlage in der Aufkündigung oder Klage nicht ziffernmäßig geltend gemacht wird, mit 2 000 Euro,
 - b) bei Wohnungen, deren Nutzfläche 60m² übersteigt und die nicht unter lit. a fallen, mit 1 500 Euro,
 - c) bei kleineren Wohnungen mit 1 000 Euro;

Bundesgesetz über den Rechtsanwaltsstarif

3. in Verfahren außer Streitsachen nach § 37 Abs. 1 MRG, § 52 Abs. 1 WEG 2002, § 22 Abs. 1 WGG, § 25 HeizKG und dem Kleingartengesetz
 - a) bei objektbezogenen Ansprüchen
 - aa) bei Geschäftsräumlichkeiten, bei Wohnungen, deren Nutzfläche 90m² übersteigt, und bei Garagen mit mehr als zwei Parkplätzen, wenn der Gegenstand nicht aus einem Geldbetrag besteht, mit 2 000 Euro, ansonsten höchstens mit 6 000 Euro,
 - bb) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60m² und bis zu 90m², wenn der Gegenstand nicht aus einem Geldbetrag besteht, mit 1 500 Euro, ansonsten höchstens mit 4 500 Euro,
 - cc) bei anderen Objekten, wenn der Gegenstand nicht aus einem Geldbetrag besteht, mit 1 000 Euro, ansonsten höchstens mit 3 000 Euro,
 - b) bei liegenschaftsbezogenen Ansprüchen
 - aa) bei Liegenschaften mit mehr als fünfzig Mietgegenständen beziehungsweise wohnungseigentumstauglichen Objekten (§ 2 Abs. 2 WEG 2002), wenn der Gegenstand nicht aus einem Geldbetrag besteht, mit 4 000 Euro, ansonsten höchstens mit 12 000 Euro,
 - bb) bei anderen Liegenschaften, wenn der Gegenstand nicht aus einem Geldbetrag besteht, mit 2 500 Euro, ansonsten höchstens mit 7 500 Euro;
4. a) in Ehesachen mit 4 360 Euro,
b) in Streitigkeiten über die eheliche Abstammung und in Streitigkeiten über die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind mit 1 740 Euro;
der Streitwert der mit Streitigkeiten nach lit. a und b verbundenen vermögensrechtlichen Ansprüche ist hinzuzurechnen;
5. in Sachen des Handels- und des Genossenschaftsregisters, falls aus dem Antrag kein anderer Wert hervorgeht, mit dem Geschäftskapital, mindestens aber mit folgenden Beträgen:
 - a) bei Einzelfirmen mit 2 180 Euro,
 - b) bei Aktiengesellschaften mit 70 000 Euro,
 - c) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit 35 000 Euro,
 - d) bei anderen Gesellschaften und bei Genossenschaften mit 14 530 Euro;bei Anträgen auf Eintragung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf der Grundlage einer die Voraussetzungen des § 5 Abs. 8 dritter Satz NTG erfüllenden Erklärung ist der Gegenstand mit 1 000 Euro zu bewerten.
6. in Streitigkeiten über Klagen nach § 1330 ABGB, soweit der Gegenstand nicht aus einem Geldbetrag besteht,
 - a) wenn die Behauptung in einem Medium (§ 1 Z 1 Mediengesetz) verbreitet wurde, höchstens mit 19 620 Euro,
 - b) ansonsten höchstens mit 8 720 Euro;
- 6a. in Arbeitsrechtssachen nach § 54 Abs. 1 ASGG höchstens mit 21 800 Euro;
- 6b. in Streitigkeiten nach § 502 Abs 5 Z 3 ZPO mindestens mit 4.500 Euro;
7. in Strafsachen über eine Privatanklage
 - a) wegen Vergehen, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen mit 4 360 Euro,
 - b) wegen sonstiger Vergehen mit 8 720 Euro;
8. in strafgerichtlichen Verfahren über Anträge nach dem Mediengesetz (Tarifpost 4 Abschnitt I Z 2) mit 8 720 Euro;
9. in Strafsachen für die Vertretung von Privatbeteiligten:
 - a) wegen Vergehen, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen mit 2 180 Euro,
 - b) wegen anderer Vergehen und wegen Verbrechen mit 4 360 Euro.

§ 11. (1) Soweit die Kosten nicht gegeneinander aufzuheben sind, dient bei Verfahren über Anträge auf Kostenbestimmung der Kostenbetrag als Bemessungsgrundlage, dessen Zuspruch beantragt wird. Bemessungsgrundlage im Kostenrekursverfahren ist der Betrag, dessen Zuspruch oder Aberkennung im Kostenrekurs beantragt wird.